



An das Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

EMPG-AWZ-CCS@lbeq.niedersachsen.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

6.7.2026

Betreff: Antrag gemäß § 7 KSpTG der Firma BEB-Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) auf Erteilung der Genehmigung zur Untersuchung des Untergrundes im Untersuchungsfeld „Zentrale Nordsee“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern (unterirdische Speicher zur dauerhaften Einlagerung von Kohlendioxid in tiefen Gesteinsschichten)

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Email vom 29.4.2026 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. (BBU) fristgerecht Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben und nehme wie folgt Stellung.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Hiermit wird **beantragt**, dem BBU den Genehmigungsbescheid oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- b. Es wird **beantragt**, dem BBU kurzfristig nach Eingang dieser Einwendung bzw. Stellungnahme kostenlos Einsicht in die elektronische Verfahrensakte dieses Verfahrens zu gewähren. Es wird zudem **beantragt**, dies entweder durch Zusendung eines Datenträgers an den BBU oder mittels der Möglichkeit eines Downloads zu realisieren.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 KSpTG hat die zuständige Behörde zu veranlassen, dass die Antragsunterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 8 Abs. 1 S. 4 KSpTG innerhalb eines Monats nach deren Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt werden. Zu den ausgenommenen Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 KSpTG gehören insbesondere Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. In § 2 Nr. 1 GeschGehG wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses legaldefiniert. Da die Unterscheidung in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in der Praxis keine Relevanz entfaltet, kann die Betrachtung auf die kumulativen Kriterien von § 2 Nr. 1 GeschGehG beschränkt werden.

Die Antragstellerin macht gemäß Abschnitt 3.1. der Antragsunterlagen geltend, dass der Status der geotechnischen Evaluierung sowie das detaillierte Untersuchungsprogramm Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten würde.

Ob dies der Fall ist, ist von der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Entscheidung getroffen wurde. Selbst wenn dies der Fall wäre, ist nicht ersichtlich, dass die zuständige Behörde die Gründe für die Geheimhaltungsbedürftigkeit aufgrund eigener Erkenntnisse und Überzeugungen gewonnen hat oder ob sie sich ohne eigene Prüfung einfach die in Abschnitt 3.1 der Antragsunterlagen dargelegte Argumentation zu eigen gemacht hat. Dies ist keine Basis dafür, dass der Öffentlichkeit und den Umweltverbänden wesentliche Informationen vorenthalten werden.

Einem Geschäftsgeheimnis steht bereits die Wertung des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 KSpTG entgegen. Danach sind zahlreiche geologische und physikalische Daten bereits über geplante Kohlendioxidspeicher der Öffentlichkeit über ein Register zugänglich zu machen. Wenn diese Daten aber kein Geschäftsgeheimnis darstellen, kann dies auch nicht für die geologischen, geophysikalischen und geochemischen Daten gelten, die den Status der geotechnischen Evaluierung darstellen, gelten. Damit hätten alle Daten, die gemäß § 6 Abs. 2 KSpTG für geplante Kohlendioxidspeicher im Register aufgeführt werden müssen, auch für die potentiellen Untersuchungen des Untergrunds im öffentlichen Teil des Genehmigungsantrags aufgeführt und ausgelegt werden müssen.

Gemäß § 2 Nr. 1lit. a GeschGehG liegt zudem kein Geschäftsgeheimnis vor, wenn die Informationen den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da die geologischen Verhältnisse Nordsee gut bekannt und vielfach beschrieben sind. Auch aus diesem Grund hätten Daten des Status der geotechnischen Evaluierung öffentlich ausgelegt werden müssen.

Zudem ist der Status der geotechnischen Evaluierung offensichtlich auch anderen bekannt. Denn dieser ist nicht allein in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin, sondern ausweislich des Genehmigungsantrags auch von ExxonMobil Production Deutschland GmbH.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass bzgl. dieser Daten ein berechtigtes Interesse gemäß § 2 Nr. 1lit. a GeschGehG vorliegt. Schutzzweck des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist primär die Verteidigung der wirtschaftlichen Stellung des Betroffenen gegenüber den Marktkonkurrenten. Ein Markt für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Kohlendioxidspeichern existiert aber nicht. Es handelt sich um das erste Projekt dieser Art, andere Projekte dieser Art sind nicht absehbar.

Auch bei dem Untersuchungsprogramm handelt es sich weitgehend nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Soweit die Antragstellerin ausführt, dass dieses zum Teil Bezugnahmen auf die Anlage 5 beinhaltet, die Rückschlüsse auf deren Inhalt zulassen würden, wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass Anlage 5 (Status der geotechnischen Evaluierung) nicht als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis einzustufen ist.

Hinsichtlich der technischen Ausführung des Untersuchungsprogramms handelt es sich um Standardprojekte und -vorgänge wie die Durchführung der 3D-Seismik, die Installation von Jack-up-rigs, wie sie bei Offshore-Windparks oder bei der Öl- und Gasexploration auf See bekannt sind oder um das Niederbringen von Bohrungen, die bei der Öl- und Gasförderung Standard sind. All dies ist offenkundig und kein Geschäftsgeheimnis.

Zudem werden der Öffentlichkeit wesentliche Daten vorenthalten und zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erklärt.

So wurde ein geologisches Vorprofil für die Untersuchungsbohrungen erstellt und als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Anlage 6 der Antragsunterlagen beigefügt. Dessen Kenntnis ist allerdings erforderlich, um beurteilen zu können, ob in welchem Umfang von der potentiellen Speicherstätte, z.B. bei Kontrollverlusten und Schadensereignissen bei der Durchführung der Bohrungen Gefahren für die Umwelt ausgehen.

Die zu erhebenden Bohrlochdaten wurden ebenfalls zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erklärt. So heißt es in Abschnitt 2.2.6.: „Die Datenerhebung basiert auf den in Anlage 1 Teil 1 KSpTG beschriebenen Anforderungen. Die detaillierten Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Anlage 6 (Untersuchungsprogramm) zu entnehmen“. Allerdings gibt Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 KSpTG (Stufe 1 der der Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher und der potenziellen Speicherkomplexe sowie ihrer Umgebung) keine konkreten zu erhebenden Messgrößen der Datenerhebung vor.

Ebenso wie das geologische Vorprofil für die Untersuchungsbohrungen werden diese Daten gemäß Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 KSpTG jedoch benötigt, um zu beurteilen, ob diese hinreichend und geeignet sind sicherzustellen, dass diese tauglich sind, geeignete, korrekte und hinreichend konservative Eingangsparameter für die Erstellung des 3-D-Erdmodells (Stufe 2 gemäß Anlage 1 Teil 1 Nr. 2 KSpTG) zu liefern. Dies wäre aber die Voraussetzung für eine korrekte und hinreichend konservative Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens und der Sensibilität sowie für eine Risikobewertung (Stufen 3.1, 3.2 und 3.3 gemäß Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 KSpTG). Die Risikobewertung umfasst dabei die Charakterisierung der Gefahren (Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.3.1 KSpTG), insbesondere durch Leckagen, der Bewertung der Gefährdung (Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.3.2 KSpTG), ausgehend von Umweltmerkmalen, die Folgenabschätzung (Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.3.3 KSpTG), insbesondere für Meeressgewässer sowie der Risikocharakterisierung (Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.3.4 KSpTG), einschließlich der schlimmsten möglichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen.

Damit wird deutlich, dass das geologische Vorprofil und die zu erhebenden Bohrlochdaten zentral sind, um schädliche Umwelteinwirkungen durch ein Speicherprojekt, das auf einer fehlerhaften Charakterisierung und Bewertung der potenziellen Kohlendioxidspeicher sowie ihrer Umgebung beruht, zu verhindern. Diese Daten dienen direkt der Erfüllung der Pflichten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 lit. a KSpTG, wonach bei der Untersuchung die betroffenen Umweltgüter geschützt und, soweit dies nicht möglich ist, ordnungsgemäß wiederhergestellt

werden, § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSpTG, wonach bei der Errichtung und dem Betrieb eines Kohlendioxidspeichers Gefahren für Mensch und Umwelt nicht hervorgerufen werden dürfen sowie § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KSpTG., wonach die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen werden muss.

Dieser Schutz von Mensch und Umwelt begründet daher ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit sowie der in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen sowohl am geologischen Vorprofil wie an den Bohrlochdaten. Es ist zudem davon auszugehen, dass die zum Geschäfts- und Betriebsgeheimnis erklärten Anlagen 5 und 6 des Genehmigungsantrags in Gänze für den Schutz von Mensch und Umwelt in erheblichen Maße relevant sind und damit ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit sowie der in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen untermauern.

Dieses begründete erhebliche Interesse ist in die Prüfung des berechtigten Interesses der Antragstellerin an der Geheimhaltung i.S.v. § 2 Nr. 1 lit. c GeschGehG einzubeziehen. In die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Interesses an der Geheimhaltung fließt auch eine Abwägung mit den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit bzw. der in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen ein. Dies ist nicht nur Praxis in immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Eine Zurverfügungstellung ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 UIG. Danach ist ein Antrag auf Informationsübermittlung abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Es wäre widersprüchlich und Förmerei, wenn Beteiligte im Genehmigungsverfahren von Unterlagen im Genehmigungsverfahren mit Verweis auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausgeschlossen würden, ihnen aber bei einem Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz diese Unterlagen übermittelt werden müssten. Aufgrund der planwidrigen Regelungslücke und des vergleichbaren Sachverhalts ist § 9 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 UIG analog anzuwenden. In diesem Fall ist das schutzwürdige Interesse der Antragstellerin abzulehnen.

Im vorliegenden Fall ist bereits das berechnete Interesse an der Geheimhaltung i.S.v. § 2 Nr. 1 lit. c GeschGehG zu verneinen. Vorstehend wurde bereits das erhebliche Interesse der Öffentlichkeit sowie der in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen dargelegt. Dieses öffentliche Interesse ist dabei erdrückend.

So hat es in Deutschland keine Forschungsspeicher in der AWZ gegeben hat und damit keine Erfahrungen mit CCS in im Meer. Bereits dies macht die geplanten Vorhaben unkalkulierbar. Zudem ist CCS eine unbeherrschbare Risikotechnik. So hat das Vorzeigeprojekt Sleipner in Norwegen gezeigt, dass sich die Sicherheit und die Stabilität von Speicherbereichen schwer vorhersagen lassen. Bereits im Jahr 1999, drei Jahre nach Beginn des Speicherbetriebs von Sleipner, war das CO₂ mehrerer Bereiche von der tiefer gelegenen Injektionsstelle bis zum oberen Teil der Speicherformation und in eine bis dahin nicht identifizierte flache Schicht aufgestiegen. Zudem besteht die erhebliche Gefahr, dass Kohlendioxid durch Risse oder Schwachstellen in der Gesteinsschicht entweicht. Erosion und andere geologische Faktoren könnten diese Risse sogar noch vergrößern. Bei der Einpressung wird Porenfluid volumengleich verdrängt und erhöht den Druck, so dass es zur Verdrängung des Porenfluids bzw. des Kohlendioxids und des Austritts oder zur hydraulischen Rissbildung mit anschließendem Austritt. Das durch die zwangsläufig undichten Speicher wieder freigesetzte

Kohlendioxid, welches auch erheblich mit Schadstoffen aus der Abscheidung belastet sein kann, wird so die Meeresumwelt schädigen und die Klimakrise weiter anheizen. Erschwerend kommt hinzu, dass Kohlendioxidspeicher nicht reparierbar sind und ihr Inventar im Havariefall nicht zurückgeholt werden kann.

Angesichts dessen ist es zentral, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure uneingeschränkter Zugang zu allen vorliegenden wissenschaftlichen Daten und Planungen haben, um wirksam Schäden für Mensch und Umwelt verhindern zu können. Demgegenüber hat das Verlangen der Antragstellerin nach Zurückhaltung von Unterlagen gegenüber der Öffentlichkeit sowie der in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen zurückzustehen.

Hiermit wird daher **beantragt**, die Antragsunterlagen erneut in der Form öffentlich auszulegen, dass sie um die Anlagen 5 und 6 des Genehmigungsantrags ergänzt werden und für die Öffentlichkeit mit ausgelegt werden.

Selbst wenn dies nicht erfolgt, sind die Anlagen 5 und 6 des Genehmigungsantrags gegenüber den in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen offengelegt und an diese zur Stellungnahme übermittelt werden.

§ 8 Abs. 2 KSpTG regelt die Auslegungsfrist der Antragsunterlagen für die Allgemeinheit. Diese beträgt einen Monat. Dabei handelt es sich um Antragsunterlagen in der Form, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht enthalten. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KSpTG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Demgegenüber erhalten die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die beantragte Untersuchung berührt wird, gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 KSpTG die Antragsunterlagen vollständig, d. h. ohne die Aussonderung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. § 8 Abs. 2 S. 1 KSpTG sieht keine Einschränkung wie bei den öffentlich ausgelegten Unterlagen vor. Daher sind die Antragsunterlagen vollständig zu übermitteln. Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 KSpTG kann die Frist zur Stellungnahme bis zu zwei Monate betragen. Davon hat die Genehmigungsbehörde Gebrauch gemacht.

In dieses Verfahren wurden auch die in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen mit einbezogen. Insofern wurden diese Vereinigungen den Behörden gleichgestellt. Allerdings haben diese einschränkend nicht die Unterlagen erhalten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten. Da aber bei den Behörden im KSpTG keine diesbezügliche Einschränkung gilt, kann dies auch nicht für die in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen gelten. Für die Einschränkung in ihrer Email vom 29.4.2026 „Von einer Übersendung der Anlagen 5 bis 8 wird abgesehen, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, insbesondere den Status der geotechnischen Evaluierung, das detaillierte Untersuchungsprogramm sowie Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und zur Zuverlässigkeit und Fachkunde, die für die jeweilige fachliche Stellungnahme nicht erforderlich sind“ bleibt daher kein Raum. Wie vorstehend dargelegt, sind gerade die Unterlagen Anlage 5 und Anlage 6 in erheblichem Maße umwelt- und naturschutzrelevant, so dass sie den Aufgabenbereich dieser Vereinigungen betreffen und für eine umfassende fachliche Stellungnahme erforderlich sind.

Es wird daher **hilfsweise beantragt**, die Anlagen 5 und 6 des Genehmigungsantrags an die in Anlehnung an § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligten Naturschutzvereinigungen zu übermitteln und zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen eine Nachfrist von zwei Monaten zu gewähren.

Äußerst hilfsweise wird beantragt, die Anlagen 5 und 6 des Genehmigungsantrags an den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) zu übermitteln und zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen eine Nachfrist von zwei Monaten zu gewähren.

3. Unbestimmtheit des Antrags

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG ist Genehmigungsvoraussetzung, dass im Bereich des Küstenmeeres, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels die Meeresumwelt nicht gefährdet wird. Dazu muss der Genehmigungsantrag hinreichend bestimmt sein. Ansonsten ist der Genehmigungsantrag abzulehnen. Zudem ist für eine hinreichende Bestimmtheit erforderlich, dass das Projekt und seine Tätigkeiten eindeutig festgelegt sind.

Eine hinreichende Bestimmtheit und eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist vorliegend nicht gegeben.

So werden zahlreiche umweltrelevante Aspekte, technische Festlegungen für Anlagenteile und eindeutige Bestimmungen organisatorischer Maßnahmen auf Zeitpunkte nach einer Erteilung der Genehmigung verschoben. Eine derartige Möglichkeit, z.B. eine Klärung, dass die Meeresumwelt nicht gefährdet ist und wie dies verhindert wird, erst kurz vor Betriebsbeginn, eröffnet das KSpTG jedoch nicht. Die Antragstellerin hätte diese Darlegungen vollständig im Genehmigungsantrag aufführen müssen. Dies ist nicht erfolgt,

Stattdessen werden zahlreiche relevante Aspekte in „Ausführungsplanungen“, einem Begriff den es im Zusammenhang mit der Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung im KSpTG nicht gibt, verschoben. Hierzu gehören insbesondere:

- Die Festlegung der „tatsächlichen Parameter“ für die 3D-Seismik (S. 15 des Genehmigungsantrags). Dass diese im Wesentlichen abhängig von dem zum Einsatz kommenden Schiff sein sollen, kann dies nicht begründen. Stattdessen hätte sich die Antragstellerin auf einen bestimmten Schiffstyp festlegen müssen. Die Durchführung der 3-D-Seismik mittels airguns ist eine potentielle Gefährdung für die Meeresumwelt, insbesondere für die Schweinswale.
- Die genauen technischen Angaben zum seismischen Vermessungsschiff (S. 16 des Genehmigungsantrags). Diese müssen geklärt sei, um zum Zeitpunkt der Genehmigung eine Gefährdung der Meeresumwelt auszuschließen. Es ist nicht ausreichend, sie erst auf Verlangen der zuständigen Behörde vor Ausführung der Seismik vorzulegen.
- Die Wahl der Anordnung der seismischen Quell-Konfiguration für die Schallerzeugung mittels Schallquellen (S. 16 des Genehmigungsantrags). Auf ein zukünftiges Ausschreibungsverfahren abzustellen und darauf zu verweisen, dass die verschiedenen Anbieter unterschiedliche Airguns bzw. seismische Quell-Konfigurationen verwenden, wird den Anforderungen des Genehmigungsverfahrens und an den

Genehmigungsantrag nicht gerecht. Stattdessen hätte sich die Antragstellerin auf einen bestimmten Typ festlegen können. Es ist nicht ausreichend, sie erst auf Verlangen der zuständigen Behörde vor Ausführung der Seismik vorzulegen.

- Die genauen technischen Angaben zur Bohranlage (S. 22 des Genehmigungsantrags). Es ist nicht nachvollziehbar, dass standardisierte technische Anlagen erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden und lediglich technische Angaben einer „beispielhaften Bohranlage“ angegeben werden.
- Die genauen Abläufe der Untersuchungsbohrung (S. 24 des Genehmigungsantrags). Es ist nicht nachvollziehbar, dass standardisierte Vorgänge wie Bohrungen erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden.
- Die vorgesehene Bohrspülung (S. 24 f. des Genehmigungsantrags). Es ist nicht nachvollziehbar, dass standardisierte chemische Gemische wie Bohrspülungen erst im Rahmen der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden. Zumindest hätte die mögliche Bandbreite der Inhaltsstoffe einschließlich ihrer physikalischen und chemischen Daten angegeben werden können. Bohrspülungen sind wegen ihrer potentiellen wassergefährdenden Eigenschaften in erheblichem Maße relevant für die Meeresumwelt.
- Die vorgesehene Zementation (S. 24 f. des Genehmigungsantrags). Es ist nicht nachvollziehbar, dass für Materialien wie den Spezialzement nicht die mögliche Bandbreite der chemisch-physikalischen Parameter angegeben wurde.
- Der Gasschutzplan und der Gasalarmplan (S. 46 des Genehmigungsantrags). Es ist nicht ausreichend diese als Bestandteil des Berichts über ernste Gefahren lediglich der zuständigen Behörde vorzulegen. Dabei wurden diese Pläne und der Bericht über ernste Gefahren der Öffentlichkeit vorenthalten. Allerdings hat der Bericht über ernste Gefahren das Vorliegen der Anwendbarkeit der OffshoreBergV zur Voraussetzung. Die OffshoreBergV ist aber keine Verordnung, die aufgrund des KSpTG erlassen wurde, sondern aufgrund des BBergG. Da die Antragstellerin zu Recht einräumt, dass ein Bericht über ernste Gefahren vorliegen muss, ist dieser gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen. Nur so kann die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG erfüllt werden. Dies betrifft dann auch den Gasschutzplan und den Gasalarmplan.
- Der Brandschutzplan und der Explosionsschutzplan (S. 46 des Genehmigungsantrags), die ebenfalls im Bericht über ernste Gefahren erst im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt werden sollen. Hierfür gilt das vorstehend Dargestellte. Die Pläne hätten damit Teil des Genehmigungsantrags sein müssen.
- Ein Schallschutzkonzept für die 3-D-Seismik in Bezug auf die Meeresumwelt (S. 54, S. 56 des Genehmigungsantrags). Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht bereits Teil des Genehmigungsantrags ist. Da dies nicht vorliegt., ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG nicht erfüllt.
- Das Emissionsminderungskonzept (S. 84 f. des Genehmigungsantrags). Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht bereits Teil des Genehmigungsantrags ist. Die gemäß

Abschnitt 6.4.8 aufgeführten Emissionen und ihre Minderung sind eine zentrale Voraussetzung für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG. Diese ist mithin nicht gegeben.

4. Orte der Bohrungen und bohrlokationsspezifische Untersuchungen

Darüber hinaus ist der Antrag nicht nur aufgrund der vorstehend dargestellten Verschiebungen in Ausführungsplanungen unbestimmt und entzieht sich einer Genehmigungsfähigkeit. Er kann auch wegen des Aufbaus der Untersuchung nicht genehmigt werden.

Denn nach der Aussage der Antragstellerin können die Anzahl der Untersuchungsbohrungen auf dem Meeresgrund die potentiellen Orte der Untersuchungsbohrungen erst nach Durchführung und Interpretation der 3-D-Seismik und der 3-D-Modellierung festgelegt werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Durchführung und Auswertung der bohrlokationsspezifischen Untersuchungen (siehe S. 18 des Genehmigungsantrags).

Damit kann im Rahmen des vorliegenden Antrags nicht festgesellt werden, ob und in welchem Umfang Biotope an den Orten der Bohrungen vorhanden sind, welche Arten in diesen vorhanden sind und wie konkret an diesen Standorten verhindert werden soll, dass die Meeresumwelt geschädigt wird. Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG ist damit nicht erfüllt und beim Umfang der beantragten Genehmigung auch nicht erfüllbar.

Dies wird deutlich an zahlreichen Stellen des Genehmigungsantrags:

- So erfolgen sicherheitstechnische Untersuchungen erst im Rahmen der Ausführungsplanung einer Bohrung. Dabei ist zu prüfen, ob lokationsspezifische Faktoren einen Einfluss auf die Bohrung haben können bzw. ob diese Faktoren möglicherweise eine Verschiebung des Bohransatzpunktes erfordern (S. 20 des Genehmigungsantrags). Damit wäre zum Zeitpunkt der Untersuchungsgenehmigung nicht sichergestellt, dass die lokationsspezifischen Bedingungen für Bohrungen sicherheitstechnisch unbedenklich sind.
- Die naturschutzfachlichen Untersuchungen (siehe S. 20 des Genehmigungsantrags) liegen nicht vor und können aufgrund der Unbestimmtheit potentieller Bohrpunkte auch nicht vorliegen. Hierbei handelt es um bohrlokationsspezifische Untersuchungen zur Erfassung von möglichen geschützten Biotopen, der mittel- und kleinräumigen Lebensgemeinschaften im Makrozoobenthos und der oberflächennahen Sedimentstrukturen. Damit wäre zum Zeitpunkt der Erteilung der Untersuchungsgenehmigung nicht sichergestellt, dass die Meeresumwelt nicht geschädigt wird. In der Folge liegt der Fachbeitrag Biotopschutz bzgl. der Belange und der potenziellen Betroffenheiten des gesetzlichen Biotopschutzes nicht vor (siehe S. 79 des Genehmigungsantrags). Die SideScanSonar-Untersuchungen und die Makrozoobenthos-Untersuchungen an den Standorten der Untersuchungsbohrungen, die wesentliche Voraussetzung für den Fachbeitrag sind, konnten mangels Kenntnis der Bohrpunkte nicht erfolgen. In der Folge liegt auch die Eingriffsermittlung nach § 15 BNatSchG nicht vor. Damit wäre zum Zeitpunkt der Erteilung der Untersuchungsgenehmigung nicht sichergestellt, dass die Meeresumwelt nicht geschädigt wird.

- Die Antragstellerin führt aus, dass die bohrlokationsspezifischen Untersuchungen eine wesentliche Grundlage für die Ausführungen zum Wasserrecht nach § 45a Abs. 1 WHG für die Untersuchungsbohrungen sind. Die potenziellen Auswirkungen im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot verschiedener Zustandsaspekte (z.B. Fische, pelagische und benthische Lebensräume) soll erst nach Vorliegen dieser Untersuchungsergebnisse prognostiziert werden können. Die zeigt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Untersuchungsgenehmigung nicht sichergestellt, dass die Meeresumwelt nicht geschädigt wird.

Daher wird **beantragt**: Der Genehmigungsantrag wird wegen mangelnder Bestimmtheit bzgl. folgender Daten und Unterlagen und damit des Fehlens der Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt:

- „tatsächlichen Parameter“ für die 3D-Seismik,
- die genauen technischen Angaben zum seismischen Vermessungsschiff,
- die Wahl der Anordnung der seismischen Quell-Konfiguration für die Schallerzeugung mittels Schallquellen,
- die genauen technischen Angaben zur Bohranlage,
- die genauen Abläufe der Untersuchungsbohrung,
- die vorgesehene Bohrspülung,
- die vorgesehene Zementation,
- der Gasschutzplan und der Gasalarmplan,
- den Brandschutzplan und den Explosionsschutzplan,
- das Schallschutzkonzept für die 3D-Seismik in Bezug auf die Meeresumwelt,
- das Emissionsminderungskonzept.

Hilfsweise wird **beantragt**:

Die Antragstellerin wird seitens der Genehmigungsbehörde aufgefordert, den Genehmigungsantrag um die vorstehend aufgeführten Daten und Unterlagen zu ergänzen. Kommt die Antragstellerin dem nicht oder nicht vollständig nach, wird der Genehmigungsantrag abgelehnt.

Kommt die Antragstellerin dem vollständig nach, wird der Genehmigungsantrag in vervollständigter Form erneut ausgelegt. Der Öffentlichkeit, den Naturschutzvereinigungen, Behörden und Trägern Öffentlicher Belange ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen zum gesamten Genehmigungsantrag abzugeben bzw. Stellung zu nehmen.

Des Weiteren wird **beantragt**: Eine Genehmigung kann sich maximal auf den Zeitpunkt der Auswertung unmittelbar nach Durchführung und Interpretation der 3-D-Seismik, und der 3-D-Modellierung beziehen. Für darüberhinausgehende Verfahrensschritte und Vorhabenabschnitte ist im Rahmen dieses Genehmigungsantrags keine Genehmigungsfähigkeit gegeben. Diese sind daher zu versagen. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt einen zweiten Antrag stellen kann, der dann folgende Angaben enthält:

- die sicherheitstechnische Untersuchungen in Bezug auf die Bohrungen,
- die Anzahl der potentiellen Untersuchungsbohrungen auf dem Meeresgrund die potentiellen Orte der Untersuchungsbohrungen,
- die naturschutzfachlichen Untersuchungen zur Erfassung von möglichen geschützten Biotopen, der mittel- und kleinräumigen Lebensgemeinschaften im Makrozoobenthos

- und der oberflächennahen Sedimentstrukturen im Hinblick auf die konkreten Bohrstandorte,
- die Ausführungen zum Wasserrecht nach § 45a Abs. 1 WHG für die Untersuchungsbohrungen.

5. Raumordnungs-/ Zielabweichungsverfahren

Bei der Untersuchungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 KSpTG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KSpTG kann diese jedoch nicht erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder überwiegende öffentliche Interessen ihr entgegenstehen, selbst wenn die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 7 KSpTG erfüllt sind. Vorliegend mangelt es bereits daran, dass die Anforderung von § 7 Abs. 1 Nr. 8 KSpTG eingehalten wird.

Eine andere öffentlich-rechtliche Vorschrift bzw. ein überwiegendes öffentliches Interesse stellt der „Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee“ von 2021 dar. Das Vorhaben, insbesondere das beantragte Untersuchungsgebiet, widersprechen diesem Raumordnungsplan.

Die Antragstellerin trifft im Genehmigungsantrag die Unterscheidung zwischen bestehenden Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten, dem beantragten Untersuchungsfeld, dem Gebiet für die seismische Untersuchung und den noch unbekanntem Orten für Untersuchungsbohrungen. Das Untersuchungsfeld i.S.v. § 3 Nr. 16 KSpTG ist dabei größer als das Gebiet für die seismische Untersuchung. Die Antragstellerin hat dabei nicht nur das Vorhaben auf einer bestimmten Fläche bzw. innerhalb eines bestimmten Raums beantragt, sondern auch das wesentlich größere Untersuchungsgebiet. Dieses Untersuchungsgebiet muss allerdings der Maßstab für die Beurteilung der Raumverträglichkeit sein und nicht kleinere Gebiete. Denn wenn bereits jetzt die Übereinstimmung mit dem Raumordnungsplan festgestellt wird, besteht die Gefahr, dass diese Prüfung nicht erneut erfolgt, wenn das Gebiet für die seismische Untersuchung bzw. den Orten für Untersuchungsbohrungen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgedehnt werden sollte. Hätte die Antragstellerin das Untersuchungsfeld auf das Gebiet der beantragten seismischen Untersuchungen beschränken wollen, hätte sie dies durch eine geeignete Anordnung anderer Koordinateneckpunkte vornehmen können.

Im Genehmigungsantrag wird auf S. 7 ausgeführt: „Im westlichen bzw. nordwestlichen Bereich des Untersuchungsfeldes befinden sich Vorranggebiete für die Windenergie.“ Ein Hereinragen des Untersuchungsgebiets in diese Vorranggebiete würde dem Raumordnungsplan widersprechen. Dabei spielt es keine Rolle, dass sich das Gebiet der beantragten seismischen Untersuchungen nicht mit diese Vorranggebiete überschneiden soll, da das Untersuchungsgebiet raumordnerisch relevant ist. Die Aussage der Antragstellerin „Die Untersuchungsbohrungen sind außerhalb der Vorrangflächen für Windenergie geplant“ ist vage und nicht verbindlich. Eine Verträglichkeit mit dem Raumordnungsplan liegt damit nicht vor. Der Genehmigungsantrag ist daher abzulehnen.

Weiterhin führt die Antragstellerin auf Seite 8 der Antragsunterlagen aus: „Im Untersuchungsfeld verteilen sich mehrere Vorranggebiete für Schifffahrt.“ Außerdem heißt es: „Das geplante Gebiet für die 3D-Seismik schließt Vorranggebiete der Schifffahrt ein.“ Eine Verträglichkeit mit dem Raumordnungsplan liegt damit nicht vor. Daran vermögen auch die

zeitlichen Begrenzungen der Maßnahmen nichts zu ändern. Die Raumverträglichkeit liegt zum Zeitraum der Durchführung der 3-D-Seismik nicht vor.

Zudem führt die Antragstellerin aus: „Im Untersuchungsfeld befinden sich großräumige Vorbehaltsflächen für Verteidigung.“ (S.9 der Antragunterlagen). Weiter heißt es: „Die geplanten Untersuchungsbohrungen sowie das seismische Messgebiet liegen in den Vorbehaltsflächen Artillerieschießgebiet und (Luft-) Gefahrengelände über See.“ Zudem muss die Antragstellerin einräumen, dass es während der Durchführung der 3D-Seismik sowie während des Bohrbetriebs vereinzelt zu Beeinträchtigungen von lokal begrenztem Charakter kommen kann. Eine Berücksichtigung der Belange der Sicherheit der Landes- und Bundesverteidigung im erforderlichen Umfang durch eine Abstimmung mit der Bundeswehr soll erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Umgekehrt kann das Vorhaben z. B. durch Querschläger und Ausreißer beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt erst recht für einen potentiellen zukünftigen Kohlendioxidspeicher. Damit liegt im Rahmen des Antrags auf eine Untersuchungsgenehmigung, aber auch bei den Entscheidungen über die Untersuchungsgenehmigung oder einen Planfeststellungsbeschluss zu einem Kohlendioxidspeicher keine Verträglichkeit mit dem Raumordnungsplan vor.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Forschung „FoN1“ (S. 9 der Antragsunterlagen) führt die Antragstellerin aus: „Die Standorte der Untersuchungsbohrungen liegen außerhalb des Vorbehaltsgebietes Forschung.“ Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Bohrstellen bislang noch gar nicht bestimmt sind. Von Verträglichkeit mit dem Raumordnungsplan kann daher nicht ausgegangen werden.

Der Argumentation der Antragstellerin, dass es sich bei dem Untersuchungsprogramm nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme handeln würde, da der Raum nicht dauerhaft in Anspruch genommen würde, ist nicht zu folgen. Für die Raumbedeutsamkeit bedarf es bereits aufgrund der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG keiner zeitlichen Komponente. Sowohl für langfristige wie auch für befristete Maßnahmen ist grundsätzlich eine Raumbedeutsamkeit anzunehmen, wenn ein relevanter Raum beansprucht wird. Dieser liegt durch das Untersuchungsfeld bzw. geplante Gebiet für die 3D-Seismik vor. Auf eine dauerhafte Inanspruchnahme kommt es nicht an. Lediglich für eine flüchtige Maßnahme mit einer Zeitdauer von wenigen Tagen kann diese ausgeschlossen werden. Die Durchführung der 3D-Seismik kann hingegen drei Monate oder mehr dauern. Damit liegt ein relevanter Zeitraum und in der Folge eine raumbedeutsame Maßnahme vor.

Zudem gehen die Ausführungen der Antragstellerin, dass für die Untersuchungsbohrungen kein bedeutsamer Raum in Anspruch genommen wird, an der Sache vorbei. Denn eine Raumbedeutsamkeit kann sich nicht nur durch den Normalbetrieb, sondern auch durch nicht bestimmungsgemäße Vorgänge ergeben. Hier kommen beispielsweise Blow-outs oder Leckagen mit Stoffaustritten in Betracht. Diese sind aber in keiner Weise von der Antragstellerin berücksichtigt worden. Damit ist auch der Ausschluss einer raumbedeutsamen Maßnahme bei den Untersuchungsbohrungen nicht gegeben.

Aufgrund des Widerspruchs zum „Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee“ und des Vorliegens von raumbedeutsamen Vorhaben wird daher **beantragt**, den Antrag auf Erteilung einer Untersuchungsgenehmigung abzulehnen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin beantragt, dass im Falle der Bejahung einer Raumbedeutsamkeit ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, soweit das Vorhaben nicht im Einklang mit dem Raumordnungsplan zur AWZ stehen sollte. Beide Kriterien liegen hier vor.

Es wird daher **beantragt**, den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz bei der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens zu beteiligen

6. Wassergefährdende Stoffe

Für die Bohrung führt die Antragstellerin auf Seite 25 der Antragsunterlagen aus:

„In Formationen, in denen die Bohrspülung mit Süßwasser innerhalb nutzbarer Trinkwasserleitern in Kontakt kommen kann, darf sie nur ein Gemisch sein, welches als Wassergefährdungsklasse (WGK) 0 klassifiziert werden kann. Erst nach Abdichtung dieser Formationen mittels Verrohrung und Zementation kann eine Spülung eine WGK >0 aufweisen, darf aber dennoch im Offshore-Bereich nur auf PLONOR-Listen geführte Stoffe enthalten. Das vorläufige Spülungskonzept sieht vor, die Ankerrohrtour mit Hilfe von Meerwasser ohne Additive (mit einer WGK >0) abzuteufen. Dies stellt sicher, einen potenziellen Schadstoffeintrag in den Untergrund zu unterbinden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.“

Damit ist eine Gewässergefährdung allerdings nicht ausgeschlossen.

So existiert die Wassergefährdungsklasse WGK 0 seit 2017 mit der Neufassung der AwSV und dem Außerkrafttreten der VwVwS nicht mehr. Die früher als WGK 0 eingestuft Substanzen und Gemische wurden gemäß AwSV teils als „nicht wassergefährdend“ teils als WGK 1 (schwach wassergefährdend) eingestuft. Damit können Substanzen und Gemische zum Einsatz kommen, die früher in WGK 0 eingestuft waren und heute in WGK 1 eingestuft sind: Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Bohrspülung mit Süßwasser innerhalb nutzbarer Trinkwasserleitern in Kontakt kommen kann.

Insofern ist es auch fraglich, was die Bezugnahme im Genehmigungsantrag auf „Meerwasser ohne Additive (mit einer WGK >0)“ bedeuten soll. Auch dies kann nur so interpretiert werden, dass es sich um Stoffe oder Gemische handeln kann, die früher die Einstufung WGK 0 und heute die Einstufung WGK 1 besitzen. Unklar ist auch, ob es um die Additive oder das Gemisch Meerwasser/Additive geht.

Dies ist nicht geeignet sicherzustellen, einen potenziellen Schadstoffeintrag in den Untergrund zu unterbinden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es wird daher **beantragt**, in einer Nebenbestimmung festzulegen, dass für die Bohrspülung nur Additive mit der Einstufung „nicht wassergefährdend“ verwendet werden dürfen.

7. 3-D-Seismik und Lärmimmissionen

Für die Durchführung der 3-D-Seismik sollen airguns eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um Metallzylinder, in denen Luft mit hohem Druck komprimiert wird und dann explosionsartig

austritt. Beim Kollabieren der entstehenden Gasblase wird ein kurzes sehr lautes Schallsignal erzeugt.

Das Umweltbundesamt verweist darauf, dass der größte Teil der von airguns erzeugten Schallwellen aus dem tiefen Frequenzbereich bis 300 Hz stammt. Damit liegt eine Überschneidung mit Lauten und Gesängen von Walen vor. Die Antragstellerin hat die Frequenz der von den airguns erzeugten Schallwellen nicht angegeben. Bereits aus diesem Grund ist nicht sichergestellt, dass die Schweinswale als Teil der Meeresumwelt nicht gefährdet werden.

Gemäß der Studie des Umweltbundesamtes „Assessment of communication masking in Antarctic marine mammals by underwater sound from airguns“ ist ein schwerwiegender Effekt in Form einer akustischen Maskierung beim Einsatz von airguns im Umkreis von 2.000 km bei verschiedenen Walarten gegeben. Dies kann den Kommunikationsraum von Walen erheblich verkleinern. Dies wirkt sich bereits auf die Fortpflanzungsfähigkeit der Tiere aus. Ein Verlust der Echoortung wirkt sich negativ auf die Nahrungsaufnahme aus. Zudem kann es durch den Lärm zu chronischem Stress und vermehrten Krankheiten kommen.

Selbst die Antragstellerin führt aus (S. 54 des Genehmigungsantrags), dass der Impulsschall je nach Lautstärke und Frequenzbereich, zu einer zeitlich begrenzten Anhebung der Hörschwelle bzw. auch zu einer dauerhaften Anhebung der Hörschwelle bis hin zur vollständigen Taubheit bei marinen Säugetieren wie Schweinswalen führen kann. Zudem kann es zu Verhaltensreaktionen in Form von Fluchtverhalten kommen. In der Folge kann dies Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme haben. Auswirkungen auf die Fortpflanzung und Populationsdynamiken sind möglich.

Mithin ist von einer erheblichen negativen Wirkung auf die Schweinswale auszugehen.

Daran können auch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Minderungsmaßnahmen nichts ändern.

So ist das Soft-Start-Verfahren (schrittweises Hochfahren der airguns) geeignet, den Stress auf die Schweinswale zu erhöhen. Im Nahbereich kommt es zwar zu keinem akuten Schaden der Schweinswale. Allerdings führt das zur langanhaltenden Vertreibung der Meeressäuger aus dem Untersuchungsgebiet. Damit wird ihr Lebensraum in erheblicher Weise reduziert. Dies ist abzulehnen.

Daher wird **beantragt**, die Antragstellerin zu verpflichten zu prüfen, ob umweltfreundlichere Methoden der Erkundung wie z.B. das Marine-Vibroseeis-Verfahren (Meeres-Vibratoren) eingesetzt werden können und dies dann im Rahmen einer Nebenbestimmung verpflichtend festzulegen.

Die Antragstellerin will während der Durchführung der 3D-Seismik MMO (Marine Mammal Observer) zum Einsatz kommen lassen, um Meeressäuger zu erkennen und reagieren zu können. Gemäß S. 57 des Genehmigungsantrags erfolgt eine Messung während der Nachtstunden, bei schlechter Sicht oder entsprechendem Seegang, wenn ein visuelles Monitoring nicht möglich ist nur, wenn ein passives akustisches Monitoring (PAM) verwendet wird. Wann für die Antragstellerin eine schlechte Sicht vorliegt oder welchen Seegang sie als Kriterium ansetzt, ist nicht dargelegt.

Um eine zuverlässige Erkennung von Meeressäugern zu gewährleisten, wird daher **beantragt**, statt des MMO verpflichtend PAM im Rahmen einer Nebenbestimmung festzulegen.

8. Untersuchungsbohrung, Rammen des Standrohrs und Lärmemissionen

Gemäß den Antragsunterlagen wird im nächsten Schritt zuerst das Standrohr mittels Rammvorgängen gesetzt. Dies soll im Vergleich mit der Abteufung der Untersuchungsbohrung wesentlich schallintensiver sein. Der Arbeitsschritt des Rammens wird für die Betrachtung der zu erwartenden Hydroschallimmissionen herangezogen. Als zulässiger Grenzwert wird dafür ein Wert von 160 dB_{SEL} in einer Entfernung von 750 m herangezogen. Damit soll erreicht werden, dass der Störradius von 8 km für Schweinswale nicht überschritten wird.

Dieser Wert ist nicht geeignet, den Schutz von Schweinswalen zu gewährleisten.

Denn er basiert auf der Wirkung eines akustischen Einzelereignisses. Im Fall eines Rammens des Standrohrs sind hierfür mehrere tausend Hammerschläge erforderlich (Mehrfachbeschallung bei einer Rammung). Modellierungen der entsprechenden kumulativen Schallbelastung legen nahe, dass durch diese Form der Mehrfachbeschallung der Grenzwert nicht ausreicht. Damit besteht bei diesem Vorgang eine Schutzlücke für die Schweinswale.

Die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 lit. a Var. 2 KSpTG ist damit nicht erfüllt

Daher wird **beantragt** ein neues Schallgutachten für die Rammung zu erstellen, das die Mehrfachbeschallung berücksichtigt, die Antragsunterlagen zu überarbeiten und dies im Rahmen einer Neuauslegung der Antragsunterlagen mit auszulegen.

Selbst wenn dem nicht so wäre, wäre nicht sichergestellt, dass der Wert von 160 dB(A) in 750 m Entfernung eingehalten würde.

So wird auf S. 5 der „Prognose der zu erwartenden Hydroschallimmissionen während der Rammarbeiten des Standrohrs“ (itap) ausgeführt, dass aufgrund der Prognoseunsicherheit von ± 2 dB_{SEL} insbesondere eine Überschreitung des Lärmwertkriteriums nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund empfehlen die Gutachter Schallminderungsmaßnahmen.

Diese Minderungsmaßnahmen hat die Antragstellerin jedoch nicht konkretisiert. Damit wäre das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Falls die Genehmigungsbehörde diesen Abschnitt des Vorhabens wegen mangelndem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (siehe oben) nicht versagt, wird **beantragt**, der Antragstellerin aufzugeben den Genehmigungsantrag um die konkreten Maßnahmen und ihre Details zu ergänzen und diese Unterlagen im Rahmen einer Neuauslegung der Antragsunterlagen mit auszulegen.

9. FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Grundsätzlich ist eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Projekt erforderlich.

Diese wäre allerdings entbehrlich, wenn eine FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis käme, dass erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ „offensichtlich“ ausgeschlossen sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist nachvollziehbar zu belegen, alle relevanten Aspekte müssen einer angemessenen Prüfung unterzogen werden. Bei der vorliegenden Prüfung bestehen bereits Bedenken, ob diese angemessen ist. So werden relevante Aspekte teilweise nur pauschal abgehandelt (z. B. die Schallwirkungen auf geschützte Fischarten oder die fehlende Berücksichtigung von kumulativen Effekten mit anderen Projekten [z. B. Betriebsgeräusche von Offshore-Windenergieanlagen oder Schiffslärm]). Verschiedene Aspekte wie Auswirkungen durch andere Emissionen als Lärm (z.B. flüssige, gas- und staubförmige Emissionen) werden gar nicht betrachtet. Der nicht bestimmungsgemäße Betrieb und schwere Unfälle werden völlig ausgeblendet.

Gemäß eines Urteils des EuGH (EuGH, Urt. v. 12.4.2018 – C-323/17) dürfen zudem Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Projekts auf das betroffene FFH-Gebiet vermeiden oder mindern sollen, nicht in die FFH-Vorprüfung einbezogen werden. Sie dürfen nur in der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt werden. Sonst würde die Wirksamkeit der FFH-Richtlinie ausgehebelt.

Ohne Schallschutzmaßnahmen ist nicht sichergestellt, dass bei den Bohrungen der Wert von 160 dB dB_{SEL} in 750 m Entfernung eingehalten wird, sodass der Störradius von 8 km Entfernung eingehalten wird. Diese werden auch im Schallschutzgutachten empfohlen, da eine relevante Prognoseunsicherheit von ± 2 dB_{SEL} besteht. Nur dann kann gesichert die Einhaltung des Lärmgrenzwertes erreicht werden. Wie sich ohne diese Maßnahmen die Schallbelastung im FFH-Gebiet gestaltet, ist auch in der Vorprüfung reine Spekulation. Die Schallschutzmaßnahmen müssten also als Minderungsmaßnahme einbezogen werden, was aber in der FFH-Vorprüfung nicht erfolgen darf. Damit ist kein „offensichtlicher“ Ausschluss erheblicher Auswirkungen gegeben.

Damit hätte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Auf dieser Grundlage ist der Genehmigungsantrag nicht genehmigungsfähig.

Soweit die Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag nicht wegen Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ablehnt, wird **beantragt**, dass die Genehmigungsbehörde die Antragstellerin auffordert, die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen und den Genehmigungsantrag um dieses Dokument zu ergänzen. Kommt die Antragstellerin dem nicht nach, ist der Genehmigungsantrag abzulehnen. Kommt die Antragstellerin dem nach, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer Neuauslegung der gesamten Antragsunterlagen mit auszulegen,

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)